

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Integrierten Gesamtschule Aurich e. V.“. Er hat seinen Sitz in Aurich und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein „Förderkreis der Integrierten Gesamtschule Aurich e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Erziehungsarbeit der IGS Aurich. Er will die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schüler*Innen und Schule vertiefen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch;

- a) die Förderung unterschiedlicher Schüler*Innenaktivitäten
- b) die Förderung besonderer Schüler*Innenleistungen
- c) die Förderung der im Gemeinschaftsinteresse der Schule liegenden Aufgaben.

Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Einnahmen und Gewinne

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - 1.1 Eltern von Schüler*Innen der IGS
 - 1.2 ehemalige Schüler*Innen der IGS
 - 1.3 Freund*innen und Gönner*innen der IGS
 - 1.4 Lehrer*Innen der IGS
 - 1.5 volljährige Schüler*Innen der IGS.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der IGS besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - 3.1 durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist, mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - 3.2 durch Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung
 - 3.3 durch Tod
 - 3.4 durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Beiträge und Spenden

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, sind jederzeit willkommen. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfer*Innen geprüft. Auch bei einem unterjährigem Beitritt ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Bei einem unterjährigem Ausscheiden werden die Beiträge des laufenden Jahres nicht anteilig zurückerstattet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.1 Entgegennahme der Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - 1.2 Erteilung der Entlastung
 - 1.3 Wahl der Vorstandsmitglieder, der beiden Kassenprüfer*Innen sowie der Beisitzer*Innen
 - 1.4 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - 1.5 Ausschluss von Mitgliedern
 - 1.6 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag dazu unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die o.a. Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.
 4. Die Einladungen - ordentlich und außerordentlich - haben 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich digital oder auf dem Postweg. Tagungsort und Zeit bestimmt der Vorstand.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, des Ausschlusses von Mitgliedern und der Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen, Ausschluss von Vereinsmitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. In jedem Fall ist das Stimmrecht persönlich auszuüben.
 6. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder stellvertr. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem/der 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem/der 2. Vorsitzenden, der/die gleichzeitig Stellvertreter*in ist
 - 1.3 dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - 1.4 dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - 1.5 bis zu drei Beisitzern*Innen.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Sie sind berechtigt den Verein jeweils allein zu vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - 4.1 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigstellung der Vorlagen zu § 8.1
 - 4.2 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Erwünscht ist, dass je ein Vorstandsmitglied dem Schulelternrat und der Schulleitung der IGS Aurich angehören.
6. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart*in, der/die Schriftführer*in und bis zu drei Beisitzer*Innen an. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
7. In dem erweiterten Vorstand ist eine vielfältige/diverse Besetzung anzustreben, insbesondere
 - 7.1 in Bezug auf die Zugehörigkeit des Geschlechts sowie
 - 7.2 in Bezug auf die Rolle.

§ 10 Anträge

Anträge zu § 2 können gestellt werden

1. von den Mitgliedern des Vereins
2. von den offiziellen Gremien der Schule

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schülerinnen und Schüler der IGS Aurich für gemeinnützige Zwecke in Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Sollte die IGS Aurich ebenfalls aufgelöst werden, entscheidet die die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Die Verwendung muss aber im Sinne der bestehenden Satzung erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 05.10.2022 beschlossen worden.

Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.